

Schriftenreihe zur
Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung

Band 15

Das Verhältnis der Tübinger Schule zur deutschen Rechtssoziologie

Von

Dr. Bernhard Dombek



Duncker & Humblot · Berlin

BERNHARD DOMBEK

**Das Verhältnis der Tübinger Schule
zur deutschen Rechtssoziologie**

**Schriftenreihe zur
Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung**

Herausgegeben von Prof. Dr. Ernst E. Hirsch

Band 15

Das Verhältnis der Tübinger Schule zur deutschen Rechtssoziologie

Von

Dr. Bernhard Dombek



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1969 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1969 bei Alb. Sayffaerth, Berlin 61
Printed in Germany

Vorwort des Herausgebers

Während der ersten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts laufen in der deutschen Privatrechtswissenschaft mehrere Strömungen nebeneinander her, die nach der Überwindung der sog. Begriffsjurisprudenz durch *Jhering* entstanden sind, dessen Person sowohl scharfe Grenze als auch Bindeglied zwischen der überwundenen Methode und den an ihre Stelle getretenen neuen Methoden war. Auch wenn diese neuen Methoden einen gemeinsamen Ausgangspunkt haben, so unterscheiden sie sich doch nach Ziel, Methode und Argumentation z.T. erheblich voneinander. Wie hier im einzelnen die erforderlichen Abgrenzungen vorzunehmen sind, ist hinsichtlich der „Rechtssoziologie“ von *Eugen Ehrlich* durch *Rehbinder*, hinsichtlich der „Freirechtsschule“ durch *Riebschläger*, hinsichtlich der „Rechtstatsachenforschung“ von *Arthur Nußbaum* ebenfalls durch *Rehbinder* und hinsichtlich der Lehre von *Müller-Erzbach* durch *Knauth*e ausgeführt worden (vgl. die Bände 6, 10, 12 und 14 dieser Schriftenreihe).

In der vorliegenden Studie wird schließlich das Verhältnis der sog. „Tübinger Schule“ der Interessenjurisprudenz zur deutschen Rechtssoziologie untersucht. Der Verfasser sieht in der Tübinger Schule eine Methodenlehre der soziologischen Jurisprudenz. Er zieht eine klare Grenze zwischen empirischer Rechtssoziologie und soziologischer Rechtslehre, betont aber mit Recht, daß eines der Hauptverdienste der Tübinger Schule darin besteht, in Deutschland den Anstoß für eine empirische soziologische Forschung auf dem Gebiet des Rechts gegeben zu haben, weil eine „Interessenjurisprudenz“ ohne Erforschung der sozialen Wirklichkeit nicht durchführbar ist. Gerade die Umstände, die man der Tübinger Schule zum Vorwurf gemacht hat, nämlich ihre „materialistische“ Auffassung und ihr bewußter Verzicht auf die Anerkennung einer absoluten Rangordnung der Lebensgüter, rechtfertigen ihre Charakterisierung als „soziologische“ Rechtsschule, da es sich um Prämissen handelt, welche durch die empirische Rechtssoziologie bestätigt worden sind. Das Bild von dem Parallelogramm der Interessen, das der genetischen Interessentheorie zugrunde liegt, entspricht der soziologischen Erkenntnis, daß das Interesse eine Funktion der Wertvorstellung ist.

Berlin, im Frühjahr 1969

Ernst E. Hirsch

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil

Die Tübinger Schule

§ 1	<i>I. Kapitel: Die Bezeichnung „Tübinger Schule“</i>	11
	<i>II. Kapitel: Die Begriffsjurisprudenz</i>	12
§ 2	1. Abschnitt: Entstehung und Rechtsquellenlehre	12
§ 3	2. Abschnitt: Rechtsanwendung	14
§ 4	3. Abschnitt: Die Aufgabe der Rechtswissenschaft	15
§ 5	4. Abschnitt: Die Methodenlehren Iherings	16
	<i>III. Kapitel: Die Lehre der Tübinger Schule</i>	17
§ 6	1. Abschnitt: Die Vertreter der Tübinger Schule	17
§ 7	2. Abschnitt: Die genetische Interessentheorie	19
	1. Der Begriff des Interesses	19
	2. Die Prinzipien der Interessenabwägung	22
§ 8	3. Abschnitt: Die Gesetzesauslegung	25
§ 9	4. Abschnitt: Begriffs- und Systembildung	30
§ 10	5. Abschnitt: Das Verhältnis zur Freirechtslehre	32

*Zweiter Teil***Die Bedeutung der Tübinger Schule
für die deutsche Rechtssoziologie**

<i>I. Kapitel: Die deutsche Rechtssoziologie</i>	36
§ 11 1. Abschnitt: Die Soziologie als Wissenschaft	36
§ 12 2. Abschnitt: Die Rechtssoziologie als Wissenschaft	37
§ 13 3. Abschnitt: Die deutsche Rechtssoziologie	39
 <i>II. Kapitel: Das Verhältnis der Tübinger Schule zur Rechtssoziologie</i>	43
§ 14 1. Abschnitt: Das Verhältnis zwischen Rechtswissenschaft und Rechtssoziologie	43
§ 15 2. Abschnitt: Die Tübinger Schule als soziologische Jurisprudenz	52
 <i>III. Kapitel: Die Bedeutung der Tübinger Schule für die deutsche Rechts- soziologie</i>	53
§ 16 1. Abschnitt: Ausdrückliche Stellungnahmen der deutschen Rechts- soziologie zur Tübinger Schule	53
§ 17 2. Abschnitt: Der Einfluß der Tübinger Schule auf die Rechtspraxis	57
3. Abschnitt: Die genetische Interessentheorie in der deutschen Rechtssoziologie	60
§ 18 Der Begriff des Interesses	60
§ 19 Die Prinzipien der Interessenabwägung	68
§ 20 Recht und Macht	77

	Inhaltsverzeichnis	9
§ 21	Der Rechtsbegriff	81
§ 22	4. Abschnitt: Die Erforschung der sozialen Wirklichkeit	85
§ 23	<i>IV. Kapitel: Ergebnisse der vorliegenden Arbeit</i>	90
	 Literaturverzeichnis	 92

ERSTER TEIL

Die Tübinger Schule

I. Kapitel

§ 1: Die Bezeichnung „Tübinger Schule“

Im Jahre 1931 veröffentlichte die Tübinger juristische Fakultät eine Festgabe für *Max von Rümelin*, *Philipp Heck* und *Arthur Benno Schmidt*. Im Vorwort schreibt *Heinrich Stoll* an die Jubilare — *Rümelin* wurde 70 Jahre alt —: „Gemeinsame Forschungsziele, gemeinsame wissenschaftliche Überzeugungen und gemeinsame jahrelange Tätigkeit hat Ihr Wirken an der Universität Tübingen so sehr zu einer Einheit verbunden, daß Ihre Lehren sich Ihren Hörern als ein geschlossenes Bild der Rechtsgeschichte und des Bürgerlichen Rechts im weitesten Sinne einprägen und in der Wissenschaft von einer *Tübinger Schule* der Privatrechtslehre gesprochen wird.“

Diese Bezeichnung „Tübinger Schule“ wurde sehr selten verwendet¹, auch die Vertreter der Schule selbst gebrauchten sie fast niemals². In der neueren rechtswissenschaftlichen Literatur findet sie sich dagegen schon häufiger³.

Die Tübinger Schule wird jedoch auch heute statt nach dem Ort ihrer Herkunft meistens nach dem Begriff benannt, der im Mittelpunkt ihrer Erörterungen stand, nach dem Begriff des *Interesses*. Sie ist daher als *Interessenjurisprudenz* bekannt, und zwar als die ältere Richtung⁴.

¹ Den Begriff verwenden: *Dnistrjanskyi*, AcP 141 (1935), 145; *Kreller*, ZdSavSt. RomAbt. 64 (1944), 475 und ZAkDR 5 (1938), 624; *Lange*, Recht und Staat, Bd. 128, S. 4; *Schönfeld*, Binder-Festgabe, S. 41.

² Zwar verwenden auch *Heck*, *Stoll*, S. 6, und *Stoll*, Begriff, S. 65, 72, den Begriff; jedoch nur, um auf dessen Verwendung durch andere hinzuweisen.

³ Vgl. z. B. *Bartholomeyczik*, Gesetzesauslegung, S. 49; *Edelmann*, S. 89 Anm. 560, S. 91; *Esser*, StudGen 12 (1959), 100; Nachwort, S. 218; *Germann*, Grundlagen, S. 55; *Hirsch*, Recht im sozialen Ordnungsgefüge, S. 321; *Hubmann*, AcP 155 (1956), 89; *Rehbinder*, KZfSS 1964, 533; *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte, S. 341.

⁴ *Larenz*, Methodenlehre, S. 47; *Rehbinder*, a.a.O.

Die Vertreter der Tübinger Schule nannten ihre Lehre anfangs selbst „Interessenjurisprudenz“⁵, später wurden jedoch auch die Bezeichnungen Zweck-⁶ und Wertungsjurisprudenz⁷ verwandt. Diese uneinheitliche Benennung erklärt, warum hier statt der geläufigeren Bezeichnung der Terminus „Tübinger Schule“ benutzt wird. Dieser Name ist außerdem allein geeignet, aus der großen Zahl der Anhänger der Interessenjurisprudenz nur ihre Begründer und wichtigsten Vertreter, die alle an der Tübinger Universität lehrten, hervorzuheben.

Die Tübinger Schule versteht sich als eine reine Methodenlehre⁸. Sie will weder „eine allgemeine Rechtslehre in vollem Umfange, noch gar eine Rechtsphilosophie, eine Weltanschauung oder eine Richterethik geben“⁹. Sie ist entstanden aus einer kritischen Stellungnahme gegen die Begriffsjurisprudenz¹⁰.

II. Kapitel

Die Begriffsjurisprudenz

1. Abschnitt

§ 2: Entstehung und Rechtsquellenlehre¹

Da die Tübinger Schule aus einer kritischen Stellungnahme gegen die Begriffsjurisprudenz entstanden ist, ist zu einem besseren Verständnis der Tübinger Schule eine kurze Darstellung der Begriffsjurisprudenz nötig. Ursächlich für die Begriffsjurisprudenz des

⁵ Heck in allen Schriften bis zum Jahre 1929 ohne Ausnahme. Wie Rümelin, Wandlungen, S. 34, richtig bemerkt, hat er diese Bezeichnung als erster gebraucht, und zwar in dem Aufsatz „Interessenjurisprudenz und Gesetzestreue“, DJZ 1905, 1139; vgl. auch Würtenerberger, Hdwb. d. SozW., Bd. 5, S. 94.

⁶ Heck, Rechtserneuerung, S. 17, vgl. dazu Forsthoff, ZgesStW 97 (1937), 371.

⁷ Stoll, Begriff S. 67, 68 Anm. 1, 75 Anm. 5. Auch Heck, Schuldrecht, S. 473 Anm. 1, ist der Ansicht, daß man auch von „wertender Jurisprudenz“ reden könne.

⁸ Heck, Gegner, S. 136. Vgl. auch Wieacker, Privatrechtsgeschichte, S. 342; Kreller, ZdsavSt. 64 (1944), 475.

⁹ Heck, Rechtsphilosophie, S. 146.

¹⁰ Heck, Begriffsbildung, S. 9; Gesetzesauslegung, S. 3; Stoll, Begriff, S. 64; Esser, StudGen 7 (1954), 373.

¹ Rechtsquelle ist hier verstanden im Sinne Puchtas, Gewohnheitsrecht, Bd. I, 1828, S. 144 f., und im Sinne der Rechtssoziologie, vgl. Eichler, S. 917.

19. Jahrhunderts ist die Philosophie *Kants* gewesen², wie auch die naturrechtliche Bewegung, die das gesamte Recht aus abstrakten Wertformeln abzuleiten versuchte³. Außerdem hat auch die Rezeption zur Begriffsjurisprudenz geführt⁴. Unmittelbarer Anlaß dieser Lehre war jedoch die „Historische Rechtsschule“ *Savignys*⁵. Für diese ist kennzeichnend die Forderung nach einer Verknüpfung von „historischer“ und „systematischer“ Methode⁶. Jene berücksichtigt die Entstehung des Gesetzes gerade in einer bestimmten historischen Situation, während diese darauf zielt, die Gesamtheit der Rechtsnormen als ein zusammenhängendes Ganzes zu verstehen. Dieser Systemgedanke bildete den Ansatz zur Begriffsjurisprudenz⁷, daneben auch *Savignys* Lehre von den Rechtsinstituten. Er verglich bei der Fallanalyse nicht einfach die Fakten und die Norm, sondern ging zunächst von den Rechtsinstituten, organisch gewordenen Produkten der Geschichte, aus. Durch deren Ermittlung gelangte er dann erst zu den anzuwendenden Rechtsnormen, die sich als Teile, als Elemente der Rechtsinstitute darstellen. Das Rechtsinstitut ist also bei *Savigny* ein übergeordneter juristischer Begriff, der für die Fallentscheidung von Bedeutung ist.

Puchta, der Nachfolger *Savignys* auf dessen Lehrstuhl, hat die Einheit, die das System verdeutlichen soll, nach den Regeln der formalen Logik zu denken versucht, in der Art einer Begriffspyramide. Das Ideal dieses logischen Systems ist vollendet, wenn an der Spitze der Pyramide ein „allgemeinster Begriff“⁸ steht, unter den sich alle übrigen Begriffe subsumieren lassen, zu dem man also von jedem Punkte der Pyramidenbasis aus durch eine Reihe von Mittelgliedern aufsteigen kann. Diesen logischen Zusammenhang der Begriffe sieht *Puchta* darüber hinaus als Erkenntnisquelle vorher noch nicht bewußter Rechtssätze an: „Es ist nun die Aufgabe der Wissenschaft, die Rechtssätze in ihrem systematischen Zusammenhang, als einander bedingende und voneinander abstammende, zu erkennen, um die Genealogie der einzelnen bis zu ihrem Prinzip hinauf verfolgen und ebenso von den Prinzipien bis zu ihren äußersten Sprossen herabsteigen zu kön-

² *Edelmann*, S. 37; *Franzen*, S. 51; *Müller-Erzbach*, Interessenjurisprudenz, S. 21, 27; a. A. *Ehrlich*, Logik, S. 253 f.

³ *Danckert*, S. 58; *Esser*, StudGen 12 (1959), 97 f.; a. A. *Forsthoff*, ZgesStW 96 (1936), 51.

⁴ *Heck*, Rechtsgewinnung, S. 18; Begriffsbildung, S. 92; Interessenjurisprudenz, S. 18; *Stoll*, Bürgerl. Recht, S. 5; *Ehrlich*, Logik, S. 172 ff.; *Rehbinde*, Begründung, S. 78.

⁵ *Heck*, Schuldrecht, S. 474; *Stoll*, Begriff, S. 66; *Esser*, StudGen 7 (1954), 372 f.

⁶ *Esser*, a.a.O.; *Coing*, JZ 1951, 481.

⁷ *Edelmann*, S. 35 f.; *Larenz*, Methodenlehre, S. 15 f.

⁸ *Larenz*, Methodenlehre, S. 18.